

## **ANTRAG**

der Abgeordneten DI Eigner, Jahrmann und Waldhäusl

zum Antrag der Abgeordneten DI Eigner u.a., betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 1996**, LT-791/A-1/59-2011

Der dem Antrag der Abgeordneten DI Eigner u.a., beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 1 und 2 entfallen.
2. In der Z. 3 § 54 Abs. 1 2. Satz lautet:  
„Die Umgebung umfasst einschließlich des Baugrundstücks alle Grundstücke im Bauland, ausgenommen Bauland – Industriegebiet, die vom Baugrundstück aus zur Gänze innerhalb einer Entfernung von 100 m liegen.“
3. In der Z. 3 § 54 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt und folgende Sätze angefügt:  
„Neben der abgeleiteten Bauklasse darf auch die nächst niedrigere gewählt werden. Entspricht das neue oder abgeänderte Hauptgebäude der offenen Bebauungsweise und den Bauklassen I und II, liegt unbeschadet des Abs. 4 eine Abweichung hinsichtlich der Anordnung und der Höhe jedenfalls nicht vor. Erhebungen in der Umgebung hinsichtlich der Anordnung und Höhe sind diesfalls nicht erforderlich.“

4. In der Z. 3 § 54 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ist in der Umgebung keine Bebauungsweise oder Bauklasse ableitbar, gelten die letzten beiden Sätze des Abs. 1 sinngemäß.“

5. In der Z. 3 § 54 Abs. 5 lautet:

„(5) In die bei der Baubehörde vorhandenen Bauakte, die sich auf die in der Umgebung (Abs. 1) befindlichen Grundstücke und Bauwerke beziehen, darf in dem Umfang Einsicht genommen werden, als dies zur Ermittlung der erforderlichen abgeleiteten Bebauungsweise oder abgeleiteten Bauklasse notwendig ist. Können die abgeleitete Bebauungsweise oder die abgeleitete Bauklasse durch diese Einsichtnahme nicht oder nicht vollständig ermittelt werden, dann ist für die verbleibenden Grundstücke und Bauwerke § 7 Abs. 1 und 6 sinngemäß anzuwenden.“